Bundesamt
für Güterverkehr

Straßenkontrollen

BAG 12 Nr. 303 D-01.08

Stand 01. Januar 2008

Straßenkontrollen des BAG

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) nimmt als selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eine Vielzahl von Aufgaben rund um den Güterkraftverkehr wahr. Ein sichtbares Aushängeschild der Kölner Behörde ist dabei der Straßenkontrolldienst.

Mit jährlich mehr als sechshunderttausend Lkw- und Kraftomnibuskontrollen leistet der BAG-Straßenkontrolldienst einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit auf Deutschlands Straßen. Gerade im Bereich der Fahrpersonalvorschriften wie Lenk- und Ruhezeiten stellen die BAG-Kontrolleure immer wieder Verstöße gegen die Vorschriften fest. Diese Informationsschrift dient dazu, einen Überblick über die geltenden Bestimmungen zu erhalten und soll mit dazu beitragen, die Anzahl der Zuwiderhandlungen zu verringern.

Die Kontrolleure des Bundesamtes sind befugt, in- und ausländische Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung und (mit Ausnahme in Bayern) auch Kraftomnibusse zum Zwecke der Kontrolle anzuhalten. Dies erfolgt bei mobilen Kontrollen mit Herauswinken zum nächsten Parkplatz oder bei Standkontrollen an Rast- oder Parkplätzen auf Bundesautobahnen. Kontrolliert wird aber auch an Bundes- und Landstraßen.

Die Überprüfungen finden oft in Zusammenarbeit mit anderen Behörden wie der Polizei, dem Zoll oder der Gewerbeaufsicht statt. Von besonderer Bedeutung ist auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Das BAG kooperiert daher auch auf internationaler Ebene mit anderen Behörden, insbesondere mit den Kontrolldiensten der Nachbarländer.

Weitere Informationen zur Arbeit des Bundesamtes für Güterverkehr – nicht nur rund um den Kontrolldienst – finden Sie auch im Internet unter www.bag.bund.de. Als Ansprechpartner stehen Ihnen auch die Mitarbeiter der 11 Außenstellen des Bundesamtes zur Verfügung.
Die Anschriften finden Sie am Ende der Informationsschrift.

Bei den Kontrollen werden insbesondere

- die nach dem Güterkraftverkehrsrecht mitzuführenden Urkunden (Berechtigung, Begleitpapier, Versicherungsnachweis über Güterschaden-Haftpflichtversicherung),
- das Kontrollgerät, die Schaublätter und Fahrerkarten bzw. die Ausdrucke des digitalen Kontrollgerätes sowie andere vorgeschriebene Arbeitszeitnachweise,
- bestimmte Vorschriften des Aufenthalts- Arbeitsgenehmigungs- und Sozialversicherungsrechts,
- die Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte sowie die Ladungssicherung und der technische Zustand von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Fahrzeugkombinationen,
- die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter,
- bestimmte Vorschriften des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes,
- die Bestimmungen des internationalen Übereinkommens über sichere Container,
- bestimmte Vorschriften des Lebensmittel- und des Weinrechts,
- bestimmte Vorschriften des Abfallrechts,
- die zulässigen Werte für Geräusche und für verunreinigende Stoffe im Abgas von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung

überprüft.

Werden bei der Kontrolle bestimmte Zuwiderhandlungen gegen das Straßenverkehrsrecht, das Tiertransportrecht bzw. das Sozialgesetzbuch festgestellt, übermittelt das Bundesamt derartige Feststellungen den zuständigen Behörden.

Die Kontrolleure treffen bei Beanstandungen in Abhängigkeit von der Art und Schwere des Verstoßes verschiedene Maßnahmen: Sie fertigen Kontrollberichte, verlangen - bei Auswärtigen - Sicherheitsleistungen oder sie erteilen Verwarnungen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen bestimmte Sicherheitsvorschriften untersagen die Kontrolleure die Weiterfahrt des Fahrzeugs.

Die Entrichtung der Maut nach dem Autobahnmautgesetz wird durch den Mautkontrolldienst des BAG überwacht.

Fahrpersonalvorschriften

Die Fahrpersonalvorschriften dienen der Sicherheit des Straßenverkehrs, dem Schutz der Fahrer und regeln schließlich den Wettbewerb. Sie gelten unabhängig davon, ob die Fahrer in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbstständig sind.

Die Vorschriften gelten grundsätzlich für den Güter- und den Personenverkehr. Sie betreffen das Fahrpersonal von allen Fahrzeugen (Lastkraftwagen, Omnibusse und Zugmaschinen), die zur Güter- oder Personenbeförderung geeignet sind. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob sich das Fahrzeug in leerem oder in beladenem Zustand befindet bzw. mit Fahrgästen besetzt ist.

Mit in Kraft treten der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wurden die hierzu bestehenden Vorschriften der Europäischen Union (EU) teilweise neu gefasst.

Bis zur vorgesehenen (z. Zt. jedoch noch nicht erfolgten) Angleichung der Vorschriften des Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigen Fahrpersonals (AETR) an die EU-Vorschriften, bleiben diese (älteren Vorschriften) in bestimmten Fällen weiter gültig.

- ➔ Bei den **Mitführungspflichten für Tätigkeitsnachweise** gelten die Vorschriften der EU für das Fahrpersonal von Fahrzeugen, die in der EU oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugelassen sind.
  Für Fahrpersonal von Fahrzeugen, die außerhalb der EU/dem EWR zugelassen sind gelten hierfür die Vorschriften des AETR.

- ➔ Bei den anderen fahrpersonalrechtlichen Vorschriften **(Lenk- und Ruhezeiten, Mindestalter der Fahrer etc.)** gelten die Vorschriften der EU, unabhängig von dem Zulassungsstaat des Kfz, für Fahrten innerhalb der EU und für Fahrten zwischen der EU, dem EWR und der Schweiz.
  Für Fahrten, die teilweise außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erfolgen, gelten für die gesamte Fahrstrecke die Vorschriften des AETR, sofern das Fahrzeug in der EU/ dem EWR oder einem AETR-Staat zugelassen ist.
  Ist das Fahrzeug außerhalb dieser Staaten zugelassen, gelten die Vorschriften des AETR nur für den Teil der Fahrstrecke, die innerhalb der EU/des EWR oder eines AETR-Staates erfolgt.

Mitführungspflichten der Tätigkeitsnachweise

1. Vorschriften der EU gemäß der VO (EWG) Nr. 3821/85

   Das Fahrpersonal muss folgende Tätigkeitsnachweise im Fahrzeug mitführen und bei einer Kontrolle zur Prüfung aushändigen:

➔ beim Lenken von Fahrzeugen, die mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet sind (*dies sind Kontrollgeräte die mit Schaublättern betrieben werden)*

   a) das Schaublatt für den laufenden Tag und die an den vorausgehenden 28 Kalendertagen verwendeten Schaublätter **und**

   b) die Fahrerkarte, sofern ihm eine solche erteilt wurde **und**

   c) sofern im unter a) genannten Zeitraum ein Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät gelenkt wurde und die Fahrerkarte wegen Beschädigung, Fehlfunktion oder Verlust nicht genutzt werden konnte, die gemäß Artikel 15 zu erstellenden Ausdrucke **und**

   d) bei einem Defekt des Gerätes, die gemäß Artikel 16 vorgeschriebenen handschriftlichen Aufzeichnungen.

➔ beim Lenken von Fahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind (*dies sind Kontrollgeräte, die mit Fahrerkarte betrieben werden)*

   a) die ihm erteilte Fahrerkarte **und**

   b) die vorgeschriebenen handschriftlichen Aufzeichnungen, sofern am Fahrtag oder während der diesem Tag vorausgehenden 28 Kalendertagen ein Defekt des Kontrollgerätes vorlag **und**

   c) die vorgeschriebenen Ausdrucke, sofern im unter b) genannten Zeitraum die Fahrerkarte nicht genutzt werden konnte **und**

   d) die Schaublätter, sofern im unter b) genannten Zeitraum ein Fahrzeug mit einem analogen Kontrollgerät gelenkt wurde.

2. Vorschriften des AETR

   Gemäß den Vorschriften des AETR sind Tätigkeitsnachweise für die laufende Woche und für den letzten Tag der Vorwoche, an dem gefahren wurde, im Fahrzeug mitzuführen und bei einer Kontrolle zur Prüfung auszuhändigen.

Lenk- und Ruhezeiten

1. Vorschriften der EU gemäß VO (EG) Nr. 561/2006

Lenkzeitunterbrechung	Nach spätestens 4 1/2 Stunden mindestens 45 Minuten. Aufteilungsmöglichkeit in 2 Abschnitte von mindestens 1 x 15 Minuten gefolgt von mindestens 1 x 30 Minuten.
Tägliche Lenkzeit	Höchstens 9 Stunden. Erhöhung 2 x wöchentlich auf 10 Stunden möglich.
Tägliche Ruhezeit	Mindestens 11 Stunden. Verkürzung 3 x zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten auf 9 Std. möglich (keine Ausgleichsvorschrift) - **oder** Mindestens 12 Stunden bei Aufteilung in zwei Abschnitte davon der erste Teil mindestens 3 Stunden und der zweite Teil mindestens 9 Stunden. **Jeweils innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden.** Bei Doppelbesetzung mind. 9 Std. innerhalb von 30 Std.
Wöchentliche Ruhezeit	Mindestens 45 Stunden, Verkürzung möglich auf 24 Stunden. Jedoch innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen entweder 2 x 45 Std. oder 1 x 45 und 1 x 24 Std., dann jedoch Ausgleich innerhalb von 3 Wochen.
Wöchentliche Lenkzeit	Höchstens 56 Stunden.
Lenkzeit in zwei aufeinander folgenden Wochen	Höchstens 90 Stunden.

2. Vorschriften des AETR

Lenkzeitunterbrechung	Nach spätestens 4 1/2 Stunden mindestens 45 Minuten. Aufteilungsmöglichkeit in bis zu 3 Abschnitten von jeweils mindestens 15 Minuten.
Tägliche Lenkzeit	Höchstens 9 Stunden. Erhöhung 2 x wöchentlich auf 10 Stunden möglich.
Tägliche Ruhezeit	Mindestens 11 Stunden. Verkürzung 3 x wöchentlich auf 9 Std. möglich: bis zum Ende der folgenden Woche muss entsprechender Ausgleich erfolgen - **oder** mindestens 12 Stunden bei Aufteilung in zwei oder drei Abschnitte, davon einer mindestens 8 Stunden und kein Abschnitt kürzer als 1 Stunde. **Jeweils innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden**. Bei Doppelbesetzung mind. 8 Std. innerhalb von 30 Std.
Wöchentliche Ruhezeit	Mindestens 45 Stunden, Verkürzung möglich auf - 36 Stunden am Standort oder Heimatort d. Fahrers - 24 Stunden außerhalb dieser Orte. Bei Verkürzung Ausgleich innerhalb von 3 Wochen.
Lenkzeit zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten	Höchstens 56 Stunden
Lenkzeit in zwei aufeinander folgenden Wochen	Höchstens 90 Stunden

In bestimmten Fällen gelten nicht die Vorschriften der EU und des AETR, sondern nationale Vorschriften.

Gefahrgutvorschriften

Bei der Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen sind besondere Begleitpapiere mitzuführen. Je nach Beförderungsart bzw. Fahrzeug kann es sich um folgende Papiere handeln:

- Beförderungspapier,
- schriftliche Weisungen, (Unfallmerkblätter),
- Schulungsbescheinigung des Fahrzeugführers,
- Fahrwegbestimmung bei besonders gefährlichen Gütern,
- Zulassungsbescheinigungen, beispielsweise für Tankfahrzeuge, Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks, Batteriefahrzeuge und Fahrzeuge EX II und EX III.

Je nach Art und Menge des beförderten Gutes sowie dem verwendeten Fahrzeug sind die Beförderungseinheiten mit Warntafeln, Großzetteln (Placards), Feuerlöschgeräten, Schutzausrüstung und selbststehenden Warnzeichen auszurüsten und die Fahrzeuge müssen bestimmte bauliche Anforderungen erfüllen.

Güterkraftverkehrsrechtliche Vorschriften

Sofern die Beförderungen den Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes unterliegen, sind folgende Unterlagen mitzuführen:

	Verkehrsart	Erlaubnis/Gemeinschafts-lizenz/Genehmigung	Fahrten-berichtheft	Begleitpapier oder sonstiger Nachweis [1]
In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen	**<u>Gewerblicher Güterkraftverkehr</u>** Binnenverkehr [2]	Erlaubnis oder Gemeinschaftslizenz	nein	ja
	Grenzüberschreitender Verkehr mit			
	- EU/EWR-Staaten und Schweiz (CH)	Gemeinschaftslizenz	nein	ja
	- Mitgliedstaaten der CEMT	CEMT-Genehmigung	ja [3]	ja
	- Drittstaaten (außer CH)	Erlaubnis oder Drittstaatengen.	nein	ja
	Kombinierter Verkehr	nein, jedoch Nachweis der Berufs- und Marktzugangsvoraussetzungen	nein	ja, sowie Nachweis über kombinierten Verkehr
	Werkverkehr	nein	nein	nein
Im Ausland ansässige Unternehmen	**<u>Gewerblicher Güterkraftverkehr</u>**			
	Binnenverkehr [2] durch			
	- Unternehmen aus EU/EWR-Staaten	Gemeinschaftslizenz [4]	nein	ja
	- Unternehmen aus Drittstaaten	nicht zulässig	-	-
	Grenzüberschreitender Verkehr durch			
	- Unternehmen aus EU/EWR-Staaten	Gemeinschaftslizenz	nein	ja
	- Unternehmen aus CEMT-Staaten	CEMT-Genehmigung	ja [3]	ja
	- Unternehmen aus Drittstaaten (außer CH)	Drittstaatengenehmigung	wenn in der Genehmigung vorgeschrieben	ja
	- Unternehmen aus CH	Schweizerische Lizenz	nein	ja
	Kombinierter Verkehr	Hierfür gelten besondere Vorschriften mit bestimmten Erleichterungen		
	Werkverkehr	Es gelten dieselben Vorschriften wie im Binnenverkehr		

[1] Das Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis muss Angaben über das beförderte Gut, den Be- und Entladeort und den Auftraggeber enthalten.
[2] Im Binnenverkehr ist eine gültige Bestätigung über den Abschluss einer Güterschaden-Haftpflichtversicherung mitzuführen.
[3] Gilt nicht für Umzugsverkehr unter Nutzung einer CEMT-Umzugsgenehmigung.
[4] Gilt vorerst nicht für Unternehmer aus Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechien und Ungarn.

Höchstzulässige Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte

Breite 2,55 m

Breite von Kühlfahrzeugen mit bestimmten Wandstärken des Aufbaus 2,60 m

Höhe 4,00 m

Länge

- Einzelfahrzeug 12,00 m (ausgenommen Sattelanhänger)
- Sattel-Kfz 15,50 m
  jedoch bei Sattel-Kfz, deren Sattelanhänger bestimmte höchstzulässige Teillängen nicht überschreiten 16 50 m
- Lastzug 18,00 m
  jedoch bei Lastzügen, die aus einem Lastkraftwagen und einem Anhänger bestehen, wenn bestimmte höchstzulässige Teillängen nicht überschritten werden 18,75 m

Einzelachslast

- nicht angetrieben 10,0 t
- angetrieben 11,5 t

Doppelachslast je nach Achsenabstand

- Kraftfahrzeug 11,5 - 19,0 t
- Anhänger 11,0 - 20,0 t

Dreifachachslast je nach Achsabstand 21,0 - 24,0 t

Gesamtgewicht *)

- Kraftfahrzeuge und Anhänger mit nicht mehr als zwei Achsen 18,0 t
- Fahrzeuge mit mehr als zwei Achsen
  - Kraftfahrzeuge (je nach Ausführung) 25,0 - 26,0 t
  - Anhänger 24,0 t
- Kraftfahrzeuge mit mehr als drei Achsen 32,0 t
- Fahrzeugkombinationen mit weniger als vier Achsen 28,0 t
- Fahrzeugkombinationen mit vier Achsen
  - Zug (2-achs Kfz + 2-achs Anh.) 36,0 t
  - Sattel -Kfz 36,0 - 38,0 t
- Fahrzeugkombinationen (Züge und Sattelkraftfahrzeuge) mit mehr als vier Achsen 40,0 t

*) Vorschritten über die Einzelachslasten und Einzelfahrzeuge sind zu beachten

In der Übersicht sind Sonderregelungen nicht berücksichtigt

Bundesamt für Güterverkehr

Anschriftenverzeichnis

Stand: April 2007

Außenstelle:	Anschrift:	Telefon: Telefax:
Schwerin	Bleicherufer 11 19053 Schwerin	0385/ 5 91 41 - 0 0385/ 5 91 41 - 290
Hannover	Goseriede 6 30159 Hannover	0511/ 12 60 74 - 0 0511/ 12 60 74 - 66
Münster	Grevener Straße 129 48159 Münster	0251/ 5 34 05 - 0 0251/ 5 34 05 - 99
Erfurt	Bahnhofstraße 37 99084 Erfurt	0361/ 6 64 89 - 0 0361/ 6 64 89 - 66
Dresden	Bernhardstraße 62 01187 Dresden	0351/ 8 79 96 - 0 0351/ 8 79 96 - 90
Mainz	Rheinstraße 4 B 55116 Mainz	06131/ 1 46 72 - 0 06131/ 1 46 72 - 75
Stuttgart	Schloßstraße 49 70174 Stuttgart	0711/ 61 55 57 - 0 0711/ 61 55 57 - 88
München	Winzererstraße 52 80797 München	089/ 1 26 03 - 0 089/ 1 26 03 - 321
Kiel	Willestraße 5-7 24103 Kiel	0431/ 98277 - 0 0431/ 98277 - 88
Bremen	Bürgermeister-Smidt-Str. 55-61 28195 Bremen	0421/ 1 60 82 - 0 0421/ 1 60 82 - 55
Saarbrücken	Mainzer Straße 32-34 66111 Saarbrücken	0681/ 9 67 02 - 0 0681/ 9 67 02 - 90

Das Bundesamt wünscht:

Gute Fahrt !

. . . und so finden Sie uns in Köln:

Bundesamt für Güterverkehr
Werderstraße 34
50672 Köln
Telefon 02 21 / 57 76 – 0
Telefax 02 21 / 57 76 – 17 77

Postfach 19 01 80
50498 Köln

Poststelle@bag.bund.de

www.bag.bund.de